



# Satzung

## Präambel

Die DASL ist in ihrer fachlichen und transdisziplinären Arbeit dem systemischen Ansatz einer transformativen räumlichen Planung auf allen Ebenen verpflichtet. Die DASL fördert durch Austausch, zivilgesellschaftliches Engagement, Politikberatung, Fortbildung und Forschung eine dem Kreislaufprinzip verpflichtete Neuorientierung von Raumentwicklung und Raumplanung. Damit übernehmen die DASL und ihre Mitglieder mit ihrer Expertise Verantwortung für einen Beitrag zum notwendigen gesellschaftlichen Transformationsprozess. Es gilt, Kultur, Lebens- und Produktionsweisen im Raum so zu gestalten, dass die planetaren Grenzen respektiert und eine sozial gerechte, freiheitlich und demokratische Gesellschaft auch in der Zukunft ermöglicht werden.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Sie ist dort beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck der Akademie ist es, Wissenschaft und Bildung (Aus- und Weiterbildung) in den Bereichen Städtebau und Landesplanung sowie allen damit zusammenhängenden Themenbereichen zu fördern, indem sie sich mit den Problemen der räumlichen Umwelt auseinandersetzt sowie die gewonnenen Erkenntnisse auswertet und zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich macht. Sie erfüllt diesen Zweck unmittelbar selbst und mittelbar durch die Tätigkeit der Landesgruppen (§ 10) und als Trägerin der Institute für Forschung und Fortbildung (§ 11).

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Akademie, ihre Landesgruppen und Institute sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausbezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.



## § 4 Mitgliedschaft

### 1. Mitgliedergruppen

#### a) Ordentliche Mitglieder:

Die Akademie umfasst höchstens 600 ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Akademie können auf Vorschlag der Landesgruppen (§ 10) sowie von Mitgliedern des Präsidiums in Abstimmung mit der jeweiligen Landesgruppe, Personen als Mitglieder berufen werden, die auf den Gebieten des Städtebaus, der Landesplanung sowie allen damit zusammenhängenden Themenbereichen in Wissenschaft, Lehre oder Praxis mit besonderen Leistungen hervorgetreten sind. Über den Vorschlag entscheidet das Präsidium. Ordentliche Mitglieder sind in der Akademieversammlung wahl- und stimmberechtigt. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, behalten diesen Status.

#### b) Fördernde Mitglieder:

Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen zu „Fördernden Mitgliedern“ ernennen. Juristische Personen benennen einen gesetzlichen Vertreter. Sie sind in der Akademieversammlung wahl- und stimmberechtigt.

#### c) Ehrenmitglieder:

Ordentliche Mitglieder, die sich um die Zwecke der Akademie verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regeln die Richtlinien für Ehrenmitgliedschaften.

#### d) Korrespondierende Mitglieder:

Das Präsidium kann bedeutende Fachleute des Auslandes zu „Korrespondierenden Mitgliedern“ ernennen. Die Akademieversammlung wird über die Berufung informiert. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Akademieversammlung.

#### e) Assoziierte Mitglieder:

Das Präsidium kann Personen zu Assoziierten Mitgliedern ernennen, die an einem Erfahrungsaustausch mit der DASL interessiert sind, jedoch (noch) nicht die Kriterien zu einer Aufnahme als Ordentliches Mitglied erfüllen. Assoziierte Mitglieder sind aus allen Fachdisziplinen erwünscht. Die Mitgliedschaft kann zeitlich begrenzt werden. Die Akademieversammlung wird über die Berufung informiert. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Akademieversammlung.

### 2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod der natürlichen bzw. Löschung der juristischen Person oder durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium zum Jahresende mit einer dreimonatigen Frist;

b) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung;

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt, vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen der DASL schädigt oder die Interessen der Akademie verletzt. Das Präsidium beschließt – auf Verlangen in geheimer Wahl – mit einer Mehrheit von mindestens 65% den Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss ist mit Begründung dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist eine Einwendung an die Akademieversammlung möglich. Der Ausschluss bleibt aufrechterhalten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihn bestätigt.



## § 5 Pflichten

Die Mitglieder engagieren sich in besonderer Weise in ihrem Berufsfeld. Sie sind in Institutionen, Gremien und Verbänden aktiv. Sie tragen zum Diskurs der Akademie durch persönliche Teilnahme an Veranstaltungen und Veröffentlichungen bei. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Sekretariats sind über Promotionen und Veröffentlichungen in den Medien zu informieren.

## § 6 Finanzierung der Akademie

1. Die Akademie finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.
2. Die Akademieversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Diese sind in einer Beitragsordnung geregelt.

## § 7 Organe

Organe der Akademie sind die Akademieversammlung und das Präsidium. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 8 Akademieversammlung

1. Akademieversammlungen werden vom Präsidium drei Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen. Maßgeblich ist die Absendung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Akademiekommunikation ist in Textform zulässig.
2. Die Akademieversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt oder wenn das Präsidium dieses beschließt. Das Präsidium ist zur Einberufung weiterer Akademieversammlungen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen. Die Versammlungen sind in präsenter, digitaler oder hybrider Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Das Präsidium entscheidet über die Art der Durchführung der Akademieversammlung.
3. Die Akademieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor. Bei Abstimmungen haben ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
5. Der Akademieversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Kenntnisnahme des vom Präsidium bestätigten Protokolls der letzten Akademieversammlung,
  - b) die Wahl und Entlastung des Präsidiums,
  - c) die Genehmigung der Wirtschaftspläne, Haushaltsabschlüsse sowie Kassenberichte,
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - f) die Gliederung in Landesgruppen,
  - g) die Beratung und Entscheidung von Anträgen,
  - h) die Beschlussfassung zu Vereinsordnungen,
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Akademie.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/in zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zuzusenden.



## § 9 Präsidium

1. 1 Mitglieder des Präsidiums sind:
  - a. der/die Präsident/in,  
drei Vizepräsidenten/innen,  
bis zu drei Mitglieder des Wissenschaftlichen Sekretariats,
  - b. die Vorsitzenden der Landesgruppen.
2. Nur ordentliche Mitglieder der Akademie können in das Präsidium gewählt werden. Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme von Nr. b, werden von der Akademieversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig; dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Sekretariats.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem /der Präsidenten/in und drei Vizepräsidenten/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.
4. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden. Aufwandsentschädigungen werden ersetzt. Als Maßstab gilt das Bundesreisekostenrecht.
5. Dem Präsidium obliegen die Leitung der Akademie, insbesondere die Bestellung der Leitung der Bundesgeschäftsstelle, die Aufstellung einer Geschäftsordnung für diese sowie die Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung der Institutsleitung durch die jeweiligen Kuratorien. Mit der Führung der Geschäfte können bezahlte Kräfte beauftragt werden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Sekretariats beraten das Präsidium und die Landesgruppen inhaltlich und thematisch. Sie sind verantwortlich für die Zusammenfassung der Arbeit der Akademie in Form von Publikationen.
6. Die Vorsitzenden der Landesgruppen können durch ihre Stellvertreter/in und ausnahmsweise durch den/die Geschäftsführer/in der Landesgruppen vertreten werden.
7. Das Präsidium entscheidet über Inhalt, Ort und Veranstaltungsform der Jahrestagung, des Wissenschaftlichen Kolloquiums und sonstiger Veranstaltungen von bundesweiter Bedeutung. Das Präsidium entscheidet über die internen Regelungen der Akademie, soweit sie nicht in der Satzung und den Vereinsordnungen geregelt sind.

## § 10 Landesgruppen

1. Die Akademie gliedert sich in Landesgruppen. Die Mitglieder gehören der Landesgruppe an, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben. Die Landesgruppen verständigen sich in Fragen der Zuordnung untereinander. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium.
2. Landesgruppen sind unselbstständige Organisationseinheiten der DASL. Die Rechte, Pflichten und Beziehungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Landesgruppen wählen eine/n Vorsitzende/n, mindestens eine/n Stellvertreter/in und bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Sie sind berechtigt, Beiträge für ihren Aufwand zu erheben.
4. Die Landesgruppen berichten dem Präsidium über ihre Tätigkeit in einem Jahresbericht und legen der Akademie Rechenschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die satzungsgemäße Verwendung ihrer finanziellen Mittel ab. Über die Vertretungsbefugnis entscheidet das Präsidium.
5. Die Landesgruppen können in Abstimmung mit dem Präsidium Ehrungen durchführen und Organisationen im Sinne des Städtebaus und der Landesplanung aufbauen.



### **§ 11 Institute**

1. Die Akademie ist Trägerin folgender Institute:
  - a) Institut für Städtebau in Berlin;
  - b) Institut für Städtebau und Wohnungswesen in München;
  - c) Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster.
2. Die Institute befassen sich vornehmlich mit Aufgaben der allgemeinen städtebaulichen Forschung, der postgradualen Weiterbildung, zum Beispiel der Ausbildung zur Laufbahnbefähigung im Öffentlichen Dienst. Die Akademie kann die Trägerschaft für weitere Institute übernehmen. Das Präsidium entscheidet über die Vertretungsbefugnis der Institutsvorstände gemäß § 30 BGB.

### **§ 12 Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen**

Die Akademieversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Präsidium angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Akademieversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

### **§ 13 Auflösung der Akademie**

1. Die Auflösung der Akademie kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Akademieversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung in den Bereichen Städtebau und Landesplanung (§ 2), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Redaktionelle Änderungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Akademieregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies das Präsidium beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Akademieversammlung zur Kenntnis zu geben.

*Diese Satzung wurde in der digitalen Akademieversammlung am 16.12.2021 beschlossen und in der Akademieversammlung am 21.09.2024 in Bremen geändert.*